

Der Einfluß von Einkommensänderungen auf Versicherungsfreiheit und Halbversicherung

(Zu einem wichtigen Bescheid des Reichsarbeitsministers)

Don Dr. Gerhard Bishop

I.

Der § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 (DEVO.) enthält eine der wichtigsten Vorschriften, die noch wenig beachtet wird, weil sie immer erst beim Wechsel des Wirtschaftsjahres für den Handwerker bemerkbar wird und damit die größte Bedeutung erlangt. Diese Bestimmung ist nur im Zusammenhang mit den §§ 4 und 8 des Altersversorgungsgesetzes selbst (AltVG.) verständlich. Nach der ersten Vorschrift ist der Handwerker bekanntlich versicherungsfrei, d. h. befreit von der Pflichtzugehörigkeit zur Angestelltenversicherung nur, wenn und solange er für seine Lebensversicherung mindestens ebensoviel aufwendet, wie er zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätte. Ist der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, liegt also einer der Lebensversicherungsverträge vor, wie sie gebräuchlicherweise abgeschlossen werden, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 5000 RM beträgt und daß etwaige Gewinnanteile (Dividenden) zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden. Entsprechende Bestimmungen gelten für die Halbversicherung, nur daß hier an Stelle von 5000 RM der Betrag von 2500 RM zu setzen ist. Die Vorschrift über die Halbversicherung findet sich in § 5 AltVG.

Grundlegend für das Verständnis des eingangs erwähnten § 16 der DEVO. ist nun § 8 AltVG., wonach sowohl Versicherungsfreiheit wie Halbversicherung grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalendermonats enden, in dem für die Lebensversicherung nicht mehr der erforderliche Betrag aufgewendet wird oder — im Falle der Kapitalversicherung, d. h. also nach den Erfahrungen der Praxis im Regelfalle — die Versicherungssumme unter die erforderliche Mindesthöhe sinkt.

Die Frage nach dem Schicksal der gewählten Versicherungsfreiheit bzw. Halbversicherung ergibt sich also im Augenblick der Feststellung von Einkommensänderungen. Wie die Vorschrift des § 8 AltVG. erkennen läßt, berührt jedoch eine Einkommensenkung Versicherungsfreiheit bzw. Halbversicherung überhaupt nicht. Dies ist auch verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es dem Gesetzgeber mit den Vorschriften der §§ 4, 5 AltVG. nur darauf ankam, dem Handwerker einen gewissen Mindestschutz zu sichern. Im Falle von Einkommensenkungen ist der Handwerker also ja stets überversichert; ein Eingreifen des Staates scheint insoweit also nicht erforderlich. Daß praktisch natürlich gewisse Maßnahmen notwendig werden können, wenn das Einkommen dauernd sinkt oder wenn die Prämie nicht aufgebracht werden kann, ist selbstverständlich. Darauf braucht hier jedoch nicht eingegangen zu werden, da es uns nur darauf ankommt, zu zeigen, ob und in welcher Weise Einkommensänderungen von rechtlicher Bedeutung auf die Rechtstatsache der Versicherungsfreiheit oder der Halbversicherung sind.

Rechtserheblich sind demnach nur Einkommenserhöhungen. Liegt eine Einkommenserhöhung vor, so ist der Handwerker eigentlich unterversichert. Dieser Zustand kann sich sehr wohl schon im ersten Quartal seines neuen Wirtschaftsjahres ergeben. Der Gesetzgeber hat jedoch bestimmt, daß die Einkommenserhöhung nur dann Einfluß auf die Gestaltung der Beiträge des Handwerkers zu seiner Altersversorgung haben soll, wenn sie sich als Mehr des verflorenen gesamten Wirtschaftsjahres gegenüber dem diesem vorangehenden Jahr darstellt; denn maßgeblich für die Beitragsberechnung ist bekanntlich der im letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte vor Abzug der Sonderausgaben (§ 4 der Ersten DEVO.) bzw. im Hinblick auf die Monatsberechnung der Beiträge der zwölfte Teil dieses Jahreseinkommens. Der letzte Einkommensteuerbescheid ist im übrigen der Beitragsberechnung so lange zugrunde zu legen, bis ein neuer Steuerbescheid ergeht.

Würde beispielsweise Versicherungsfreiheit auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages über 5000 RM in Anspruch genommen und weist der Steuerbescheid, der am 15. April zugegangen ist, eine Einkommenserhöhung aus, so würde die Versicherungsfreiheit nach § 8 AltVG. zum 1. Mai enden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß man zweckmäßig erst den rechtskräftig gewordenen Steuerbescheid als Grundlage der Beitragsbemessung heranzieht, würde sich das Ende der Versicherungsfreiheit für den 1. Juni ergeben. Welcher Termin maßgeblich ist, war bis zum Erlaß der Ersten DEVO. auch zweifelhaft. Diese Frage ist dann eindeutig in § 16 der Ersten DEVO. geklärt worden. Der Gesetzgeber benutzte diese Klärung, um gleichzeitig eine Schonfrist zugunsten des Handwerkers einzubauen.

Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung enden danach, wenn sich das Einkommen des Handwerkers so erhöht, daß die Prämie nicht mehr die nach den §§ 4, 5 des AltVG. erforderliche Höhe erreicht, erst drei Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der neue Steuerbescheid rechtskräftig wird, wenn die Lebensversicherung nicht bis dahin an die neue Sachlage angepaßt wird. Im obigen Beispiel wäre Endtermin also weder der 1. Mai noch der 1. Juni, sondern der 31. August.

Die Anpassung an die neue „Sachlage“, d. h. an die Einkommenserhöhung bzw. die vorliegende Unterversicherung, ist durch entsprechende Erhöhung der vorliegenden Lebensversicherung oder durch Abschluß eines zweiten Vertrages vorzunehmen. Geschieht dies rechtzeitig, so besteht die Versicherungsfreiheit, wie aus § 16 der Ersten DEVO. zu entnehmen ist, ohne Unterbrechung weiter. Wird dagegen die Lebensversicherung erst später, d. h. also nach Ablauf der dreimonatigen Schonfrist, an das erhöhte Einkommen angepaßt, so müssen für die Zwischenzeit Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet werden.

Im eigenen Interesse muß der Handwerker, der von seiner Organisation immer wieder auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht worden ist, also bestrebt sein, im Falle der Einkommenserhöhung seine Lebensversicherung rechtzeitig anzupassen. Handwerkern, die infolge Einziehung zum Kriegsdienst an der Besorgung ihrer Angelegenheiten gehindert sind, könnte aus diesen Bestimmungen leicht eine Härte erwachsen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte pflegt daher mit Billigung des Reichsversicherungsamts die entgegenkommende Verwaltungübung, in die Dreimonatsfrist des § 16 der Ersten DEVO. die Zeit der Einziehung zum Kriegsdienst nicht einzurechnen (Bescheid des RAM. an den Reichsstand des deutschen Handwerks vom 16. November 1940, IIa 15 576/40). Dies bedeutet also, daß der eingezogene Handwerker, dessen neuer Einkommensteuerbescheid eine Einkommenserhöhung ausweist, nach seiner Entlassung aus dem Heer zur Anpassung des Vertrages an die neue Sachlage noch die dreimonatige Schonfrist des § 16 für sich in Anspruch nehmen kann.

II.

Der Handwerker, der die Anpassungsfrist des § 16 der Ersten DEVO. versäumt, wird voll versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung. Damit ergibt sich ohne weiteres die Frage, ob er den bisherigen Lebensversicherungsvertrag nun überhaupt nicht mehr als Grundlage der Befreiung oder gegebenenfalls der Halbversicherung benutzen kann. Diese Frage bedarf in der Tat der eindeutigen Beantwortung im Hinblick auf die Vorschrift des § 25 Absatz 2 der Ersten DEVO. Danach kann bekanntlich der Handwerker, der einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat und von der Versicherungsfreiheit oder der Halbversicherung „zur Vollversicherung übergegangen“ ist, nochmals Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung nur auf Grund eines neuen Lebensversicherungsvertrages geltend machen.

Wenn dies im vorliegenden Fall ebenfalls erforderlich wäre, so würde das naturgemäß eine empfindliche Härte für den Handwerker bedeuten, da der Handwerker ja dann die Prämie für den Lebensversicherungsvertrag neben den Beiträgen zur Angestelltenversicherung entrichten müßte, wenn er den Vertrag nicht überhaupt beitragsfrei gestalten läßt, was stets nur unter erheblichem Aufwand möglich ist. Die Praxis war sich hierüber, wie gesagt, im Zweifel. Um so bedeutender ist die nunmehr vom Reichsarbeitsminister in dem schon oben erwähnten Bescheid vom 16. November 1940 getroffene Feststellung. Hierin wird ausgeführt, der § 25 wolle nur verhindern, daß der Handwerker von seinem Wahlrecht zwischen Vollversicherung, Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung auf Grund desselben Lebensversicherungsvertrages mehrfach Gebrauch macht. Will jedoch derjenige Handwerker, der infolge Nichtbeachtung der Dreimonatsfrist des § 16 der Ersten DEVO. zum Vollversicherten der Angestelltenversicherung geworden ist, wieder zur vollen Befreiung oder zur Halbversicherung auf Grund des bereits vorliegenden Lebensversicherungsvertrages zurückkehren, so steht ihm hierbei der § 25 Absatz 2 der Ersten DEVO. nicht entgegen; denn hier hat der Handwerker ja, unabhängig von seinem Willen, kraft Gesetzes seine befreite Stellung verloren.

III.

Will oder kann der Handwerker seine Lebensversicherung an sein erhöhtes Einkommen nicht anpassen, so steht es ihm frei, die Halbversicherung zu beantragen, wenn die Prämie wenigstens die dafür erforderliche Höhe erreicht. Tut er das innerhalb der Dreimonatsfrist, so geht er von der Versicherungsfreiheit unmittelbar zur Halbversicherung über, was nach § 25 Abs. 1 der Ersten DEVO. ohne weiteres zulässig ist. Stellt er den Antrag erst später, nachdem er einige Vollbeiträge entrichtet hat, so ergeben die Ausführungen in Abschnitt II, daß der § 25 Absatz 2 der Ersten DEVO. auch diesem Antrag nicht entgegensteht (Bescheid des RAM. a. a. O.).

IV.

Hat der Handwerker nach dem Wegfall seiner Versicherungsfreiheit die Halbversicherung geltend gemacht, so sind die Wahlmöglichkeiten, die er auf Grund seines Lebensversicherungsvertrages hat, hiermit erschöpft. Nunmehr erst greift der § 25 der Ersten DEVO. durch, d. h. die Versicherungsfreiheit kann also wiederum erst auf Grund eines neuen Lebensversicherungsvertrages geltend gemacht werden.

